

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 130

Diez, Donnerstag den 5. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen in:

Aachen 230 Mark, Berlin 220 Mark, Braunschweig 225 Mark, Bremen 225 Mark, Breslau 215 Mark, Bromberg 215 Mark, Cassel 225 Mark, Köln 230 Mark, Danzig 215 Mark, Dortmund 230 Mark, Dresden 220 Mark, Duisburg 230 Mark, Emden 225 Mark, Erfurt 225 Mark, Frankfurt a. M. 230 Mark, Gleiwitz 215 Mark, Hamburg 225 Mark, Kiel 225 Mark, Königsberg i. Pr. 215 Mark, Leipzig 220 Mark, Magdeburg 220 Mark, Mannheim 230 Mark, München 230 Mark, Posen 215 Mark, Rostock 220 Mark, Saarbrücken 20 Mark, Schwerin i. M. 220 Mark, Stettin 220 Mark, Straßburg i. E. 230 Mark, Stuttgart 230 Mark, Zwickau 225 Mark.

§ 2.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1915 ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Kesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Vertrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5.

Die Höchstpreise der §§ 1, 2 bleiben bis zum 31. Dezember 1915 unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am ersten und 15. jedes Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 7.

Beim Umsatz des Brotgetreides (§§ 1, 2) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich ent-

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidebestelle in Berlin dürfen den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidebestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidebestelle dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen. Die Reichsgetreidebestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1b der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 362) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 8.

Für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung; dabei ist der Preis des Bezirkes maßgebend, in welchem diese Bestände am 23. Juli 1915 lagern.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Aenderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) wird aufgehoben; sie bleibt jedoch in Kraft für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die vor dem 6. August 1915 abgeschlossen werden.

Berlin den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

Bekanntmachung

einer Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel 1

Im § 44 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) enthält Nr. 1b folgende Fassung:

b) von der verbleibenden Arie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Höchstpreise für Gerste dürfen den Handel nicht übersteigen.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebzig Pfennig für die Tonne bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr u. den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3.

Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen: er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben,
- b) von Gerste für gersteverarbeitende Betriebe,
- c) von Gerste, die durch die Kommunalverbände nach § 33 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste.

§ 5.

Für Verkäufe von Gerste aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchst-

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertrtretens.

Berlin den 23. Juli 1915.

Der Reichszanzer
von Bethmann Hollweg

J.-Nr. II. 7928.

Diez, den 3. August 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Herausgabe von Brotbücher.

Die Ausgabe der neuen Brotbücher für die Zeit vom 16. August bis 12. September findet in der Zeit vom 9. bis 14. August dieses Jahres statt. In den alten Brotbüchern müssen sich noch die 8 Scheine der vierten Woche befinden, da diese mit meiner Verfügung vom 28. Juli, J.-Nr. II. 7748 (Kreisblatt Nr. 176) für ungültig erklärt worden sind. Bei dem Umtausch sind die alten Brotbücher vorzulegen.

Die von den Ortspolizeibehörden bezüglich des Umtausches erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Landrat.
Duerstadt.

1 5946.

Diez, den 3. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Den aus Anlaß des jetzigen Krieges mit Rente und Kriegszulage versorgten Personen wird es bei ihrem Körperzustande trotz eifrigster eigener Bemühungen und trotz Eingreifens der Kriegsfürsorgestellten, nicht immer möglich sein, in absehbarer Zeit ihr früheres Arbeitseinkommen nur annähernd zu erreichen.

Gärten, die hierbei entstehen, sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Da eine diesbezügliche Regelung aber erst nach dem Kriege wird erfolgen können, soll schon während des Krieges auf Antrag der Beschädigten aus hierzu bereitstehenden Mitteln, soweit es angängig, im Unterstützungswege geholfen werden.

Derartige Anträge sind in begründeten Fällen von den Beschädigten an den Bezirksfeldwebel in Oberlahnstein zu richten.

Ich ersuche die Beteiligten hierauf hinzuweisen.

Der Landrat.
Duerstadt.

1 6027.

Diez, den 3. August 1915.

Bekanntmachung.

Bei einer dem August Ehl zu Bad Ems gehörenden Kuh ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die Gehöftsperrre ist angeordnet.

Der Landrat.
J. B.
Stimmermann.

1 5900.

Diez, den 2. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette G. m. b. H., Berlin hat zu Kommissionären für den Unterlahnkreis die Zentral Ein- und Verkaufs-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden, P. Strauß Söhne Kirchhain, Bez. Cassel und die Landwirtschaftliche Zentral Darlehenskasse in Frankfurt a. M. bestellt.

Der Landrat.
Duerstadt.

Limburg, den 30. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die unter den Rindviehbeständen der Witwe Leutel und des E. W. Beber 2r zu Ohren ausgebrochen gewesene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über den Ort verhängte Ortschaftssperre ist aufgehoben.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Elsen.

Nichtamtlicher Teil.

Schweiz.

BBB. Bern, 1. Aug. (Nichtamtlich.) Der 1. August wurde als Gründungstag der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der ganzen Schweiz entsprechend den ernsten Zeitverhältnissen würdig und ernst gefeiert. Bundespräsident Motta begab sich in sein Heimatkanton Tessin, um in dessen Hauptstadt Bellinzano an der Feiertellzunehmen. Er hielt dort eine große patriotische Rede, in der er die historische Entwicklung der Schweiz eingehend schilderte und die Lage der Schweiz inmitten der Kriegführenden Hauptstaaten erörterte. Die Politik der Schweiz könne nie eine andere sein, als die der freiwillig erklärten und loyal beobachteten Neutralität, zu deren Aufrechterhaltung die Schweiz zu den schwersten Opfern bereit gewesen sei und immer bereit sein werde. Er feierte besonders die Armer als wirksamsten Schutz der schweizerischen Unabhängigkeit. Der Schweizer Grenzschutz bedeute keinen Akt des Mißtrauens gegen irgend jemand, aber er sei eine nationale Notwendigkeit und entspreche einer klaren und gebieterischen Pflicht. Es zeige sich mehr als je, daß die Errichtung dieses Schutzes eine europäische Notwendigkeit sei. Die Schweiz verkörpere das Ideal der Nächstenliebe und die Schweizer hoffen, daß das Schweizer Kreuz noch einmal ein Zeichen der Verständigung und Liebe werde. Endlich kam der Bundespräsident auf die Stellung des Tessin im Schweizer Bund zu sprechen. Beide gehörten unlöslich zueinander. Das Tessin ohne die Schweiz müßte nach Rang und Art sinken, die Schweiz ohne Tessin würde ihr ureigenes Staatsideal verkümmern. Eine Pflicht aller Schweizer sei es, sich alle Landessprachen anzueignen. Bundespräsident Motta schloß seine mit Begeisterung aufgenommene Rede mit der Versicherung, daß alle Schweizer die Prüfungen der Zeit mutig auf sich nehmen würden, und wenn das Vaterland auch das Leben von ihnen verlangte, so würden sie es freudig opfern.

Chiasso, 1. Aug. (Zens. Bln.) Angesichts der sich steigenden Entwertung der italienischen Lira verbot die Regierung des Kantons Tessin den Beamten bei Strafe, ihren Gehalt in italienisches Geld umzuwechseln. Kaufmännische Vereinigungen des Kantons beantragten beim Bundesrat, nach dem Kriege das im Tessin umlaufende italienische Geld einzuziehen, nach Italien zurückzusenden und dann den Umlauf des italienischen Geldes überhaupt zu verbieten.

Australien.

BBB. London, 1. Aug. (Nichtamtlich.) Die Times meldet aus Sydney: Die australischen Kaufleute sind sehr enttäuscht über die mangelhaften Bemühungen der englischen Industriellen, den deutschen Handel in Australien an sich zu reißen. Es sei keine wirkliche Anstrengung be-

merlich gewesen. Der früher deutsche Handel wurde schnell und energisch von Amerikanern und Japanern in Besitz genommen.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! Nach einer Entscheidung der russischen Regierung ist den deutschen Zivilgefangenen in Rußland der Briefverkehr mit der Heimat untersagt, weil sie sich nicht in Konzentrationslagern befinden, sondern nur gezwungen sind, in den ihnen angewiesenen Ortschaften zu leben, und daher ihr Postverkehr den allgemeinen Bestimmungen zu unterwerfen ist. Hiernach können aus Deutschland Postsendungen an diese Personen fortan nicht mehr unmittelbar nach Art der Kriegsgefangenen sendungen, sondern nur noch durch Mittelspersonen (Kotes Kreuz usw.) auf dem Umwege über das neutrale Ausland verschickt werden, wobei es noch zweifelhaft ist, ob die Sendungen die Adressaten erreichen werden.

Zur Abwehr der kommenden Wohnungsnot.

Vorstand und Hauptausschuß des Deutschen Vereins für Wohnungsreform haben sich kürzlich eingehend mit der Frage der Gestaltung der Wohnungsverhältnisse nach Beendigung des Krieges beschäftigt. Sie sind dabei zu einer ganzen Reihe von Anregungen und Beschlüssen gelangt, von denen zurzeit insbesondere die folgende Entschliebung hervorzuhoben ist: Nach übereinstimmender Meinung von Vorstand und Hauptausschuß des deutschen Vereins für Wohnungsreform muß ernsthaft mit der Gefahr einer Kleinwohnungsnot in vielen Teilen des Reiches, wesentlichen Mietsteigerungen und großen spekulativer Ausschreitungen auf dem Grundstücks- und Wohnungsmarkt nach Beendigung des Krieges gerechnet werden. Die Wiederkehr solcher Zustände auf diesem Gebiete wie nach 1870-71 wäre aber vollkommen unerträglich. Es sind deshalb bereits jetzt durchgreifende Maßregeln zu treffen, um diesen Gefahren vorzubeugen.

! Pakete nach Ungarn. Von jetzt ab sind Pakete bis 20 kg. wieder nach allen Orten in Ungarn zulässig. Eperige dringende und Eilbotenpakete nach Ungarn sind nach wie vor ausgeschlossen, schriftliche Mitteilungen in den Paketen oder auf den Paketkarten sind verboten.

! Montabaur, 2. August. Frau Lehrer Noll wurde von einer Biene in den Hals gestochen. Die eingetretene Schwellung führte den Erstickungstod der Frau herbei.

! Mainz, 2. August. (WZ, Nichtamtlich.) In Friesenheim bei Oppenheim sind vier russische Kriegsgefangene entwichen. Ihre Namen sind Fedor Jewlask, Alexi Zuzklin, Anton Dyba, Solwa Nimrit. Vermutlich tragen alle vier Uniform, blaue Hose, Schnürstiefel und Militärmütze.

Alles vom Kriege.

Der stolze Gefangene und die würdelosen Frauenzimmer. Mit den im Konstanzer Gefangenenlager untergebrachten Gefangenen wouten zwei Frauen aus Konstanz in Verkehr treten. Sie versuchten den im „Häufel“ untergebrachten französischen Sanitätsoldaten sich zu nähern. Eine der Frauen hatte einem französischen Soldaten einen Brief zugesteckt. Der Soldat zerriß den Brief und warf ihn der Schreibecin vor die Füße. Die sofort von einem deutschen Soldaten abgeführt wurde. Das Garnisonkommando Konstanz stellt nun durch Veröffentlichung in den dortigen Zeitungen die zwei Frauen an den Pranger.

Ein deutscher wirtschaftlicher Sieg. Englische Kriegsberichterstatter, welche bei den Landungstruppen auf Gallipoli weilen, teilen dem verwunderten englischen Publikum mit, daß unter den tapferen vor den Dardanellen kämpfenden Tonties ungeheure Entrüstung über eine merkwürdige

Entdeckung herrscht: Sie haben nämlich festgestellt, daß sie auf den ihnen verabreichten Milchkonservenbüchsen den Namen eines medienburgischen Fabrikanten finden und auf ihren Zigarettenpacketen den einer Dresdener Firma mit der Bemerkung in englischer Sprache: „Lieblingsmarke des sächsischen Feldartillerieregiments Nr. 68.“ Anstatt uns auszuhungern, müssen die Engländer bei uns eine Auleihe machen — !

Spiritus statt Schnaps. In einem erstklassigen Restaurant Moskaus, „Empire“, wurde laut der Njetich lange Brantwein verschänkt, was jetzt „entdeckt“ worden ist. Der Inhaber des Restaurants zahlte lächelnd eine Buße von 3000 Rubel, der Polizeikommissar, Oberst Witichowski, und andere Polizeibeamte des betreffenden Bezirks bekamen eine „Müge“. Die Denaturierung des Spiritus wurde in Rußland bisher unter Zusatz sehr giftiger Substanzen vorgenommen. Infolgedessen sind zahlreiche Todesfälle wegen Spiritustrinkens zu verzeichnen. Anstatt jenes Giftstoffs wird jetzt anderer verwandt, der bei fortgesetztem Spiritustrinken unweigerlich zur Erblindung führt. Deshalb soll künftig die französische Methode der Denaturierung mittels Benzins versucht werden.

Literarisches.

(1) Belhagen und Plasings Monatshefte bringen in dem soeben erschienenen Augusthefte wieder allerlei hochinteressante Beiträge; gern lesen wird man hauptsächlich wieder die, welche durch unseren Krieg gegen eine Welt von Feinden angeregt worden sind. Mit unseren neuesten Feinden den Italienern, befaßen sich gleich zwei Aufsätze. Der Dichter und Literaturhistoriker Karl Bussé entwirft in einem glänzend geschriebenen Essay ein Bild des sich am Wohlklang der eigenen Worte bewühenden Gabriele d'Annunzio. Professor Theodor Vitz in Erlangen zeichnet in scharfsinniger Weise die Parallelen zwischen Karthago und England; Karthago und Rom im Altertum, England und Deutschland in der Neuzeit. Die Weltgeschichte wiederholt sich ja nicht, aber die Betrachtung des Kampfes bis aufs Messer zwischen den beiden Großmächten der alten Welt bietet doch manche lehrreiche Gesichtspunkte. Direkt in den Krieg hinein führen die Briefe, die der bekannte Düsseldorfer Maler Theodor Rocholl von der Front an Freunde geschrieben hat.

Verdingung.

Die zur Herstellung einer Hochdruckwasserleitung für die Gemeinde Charlottenberg bei Holzappel erforderlichen

Grd-, Beton- und Rohrverlegungs-Arbeiten sollen öffentlich vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Bürgermeisterrat in Charlottenberg offen und können Angebotsformulare, so lange der Vorrat reicht, gegen Erstattung der Verbielfältigungskosten (2,50 Mk.) von ebensoviel bezogen werden.

Angebote sind versiegelt, postfrei und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens

Mittwoch, den 18. August 1915,
nachmittags 4 Uhr

dem Bürgermeisterrat zu Charlottenberg einzureichen, wofür selbst die Eröffnung zur genannten Stunde erfolgt.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Diez, den 3. August 1915.

Der Kreisbanmeister.

J. B.
Schaller.